

BESCHWERDE

an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
F-67075 Strassburg Cedex

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)
3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf: Tier- und Konsumentenschutz
5. Geburtsdatum und -Ort: Gegründet am 4. Juni 1989
6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel: Fax:

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

Auf Gesuch des Tierversuchs-Konzerns Covance verbot der Vizegerichtspräsident Münchwilen am 7. April 2004 dem Beschwerdeführer (BF) per sofort, Aufnahmen aus dem Covance-Tierversuchslabor "*in welchen Medien auch immer (einschliesslich im Internet...)*" zu veröffentlichen (Beilage b). Diese Aufnahmen waren seit der Ausstrahlung im deutschen Fernsehen ZDF im Dezember 2003 auf der Website des ZDF sowie auf den Websites verschiedener europäischer Tierschutzorganisationen, so auch des BF, veröffentlicht. Obwohl der BF vorgängig in einer Schutzschrift (Beilage a) angeboten hatte, nach Eingang des erwarteten Gesuches um eine superprovisorische Zensurverfügung innert 24 Stunden vor Schranken dazu zu plädieren, erliess der Vizegerichtspräsident die Zensurverfügung ohne vorherige Anhörung des BF.

Mit Verfügung des Vizegerichtspräsidenten Münchwilen vom 21. Mai 2004 wurde die Zensur der Aufnahmen wieder aufgehoben, in der Entscheidungsbegründung jedoch rückblickend als berechtigt und rechtmässig hingestellt (Beilage e).

Gegen diese Aufhebungsverfügung erhob der BF Rekurs beim Obergericht mit dem Antrag, *es sei festzustellen, dass mit der superprovisorischen Zensur-Verfügung vom 7. April 2004 die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit verletzt worden ist* (Beilage f).

Mit Beschluss vom 12. Juli 2004 wies das Obergericht den Rekurs ab, wobei die Vernehmlassung der ersten Instanz dem BF erst zusammen mit dem Beschluss zugestellt wurde (Beilage i).

Von der Zensur betroffen waren folgende Medien des BF:

- Zeitschrift *VgT-Nachrichten*, Auflage 725 000 (Beilage m)
- Zeitschrift *ACUSA-News*, Auflage variierend zwischen 50 000 und 500 000 (Muster: Beilage o)
- Website *www.vgt.ch* mit täglich aktuellen News
- Website *www.acusa.ch*
- *Email-Newsletter*, wöchentlicher Versand an Abonnenten

Alle diese VgT-Medien sind auf die Themen Tierschutz und Konsumentenschutz spezialisiert.

Die Mai-Ausgabe der *VgT-Nachrichten* war beim Erlass der superprovisorischen Verfügung gerade im Druck und war von der Zensur unmittelbar betroffen, da sie eine zweiseitige Bildreportage über das Covance-Tierversuchslabor enthielt (Beilage m, Seite 24). Ebenfalls unmittelbar betroffen war die VgT-Websites www.vgt.ch mit einem ausführlichen Bericht mit Foto- und Videoaufnahmen (www.vgt.ch/news2004/040126.htm).

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

Die EMRK ist dadurch verletzt worden, dass

- a. die superprovisorisch verfügte Vorzensur ohne Anhörung des BF erfolgte, wodurch die Garantien des fairen Verfahrens und insbesondere des rechtlichen Gehörs verletzt wurden (EMRK 6),
- b. gegen diese Vorzensur kein Rechtsmittel gegeben war (EMRK 6),
- c. dieser Eingriff in die Medienfreiheit ohne gesetzliche Grundlage erfolgte, indem nach nationalem Recht für eine präventive Medien-Vorzensur Anforderungen gelten (ZGB ZGB 28 c Abs 3), die offensichtlich nicht erfüllt waren,
- d. dieser Eingriff in die Medienfreiheit völlig unverhältnismässig war und ohne Notwendigkeit erfolgte,
- e. die vom EGMR in langer Praxis entwickelten Kriterien für die Zulässigkeit von Eingriffen in EMRK-Garantien nicht beachtet wurden und in der Zensurverfügung nicht einmal erwähnt sind.

Zu a:

Der BF hatte dem urteilenden Gericht im voraus eine Schutzschrift (Beilage a) eingereicht, in welcher für den Fall, dass der Covance-Konzern ein Zensur-Gesuch stellen sollte, angeboten wurde, innert 24 Stunden vor Schranken dazu zu plädieren. Der urteilende Richter lehnte dies ohne vernünftige Begründung ab, obwohl für die superprovisorische Verfügung keine zeitlich Dringlichkeit bestand, da die zu zensurierenden Aufnahmen bereits seit Monaten im Internet weit verbreitet und schon im Dezember 2003 im Deutschen Fernsehen ZDF zweimal gezeigt wurden.

Zu b:

Gegen die superprovisorische Zensurverfügung gab es kein ordentliches Rechtsmittel und auch keine ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel. Das einzige in Betracht kommende ausserordentliches Rechtsmittel auf Bundesebene war die Staatsrechtliche Beschwerde. Diese war vorliegend jedoch nicht gegeben, da nach ständiger Bundesgerichtspraxis nur gegen kantonale Endentscheide zulässig, gegen Zwischenentscheide nur, wenn ein schwerer, nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Ein solcher konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, und für das spätere Feststellungsbegehren bestand dannzumal noch kein rechtliches Interesse. Dieses ergab sich erst mit dem Massnahmeentscheid vom 21. Mai 2004, mit welchem das Veröffentlichungsverbot wieder aufgehoben wurde. Erst dadurch wurde einer ordentlichen Überprüfung dieser Medienzensur durch obere Instanzen der Boden entzogen, wodurch ein rechtliches Interesse an einem (subsidiären) Feststellungsbegehren erst entstand. Sogar wenn das Bundesgericht auf eine solche staatsrechtliche Beschwerde entgegen seiner konstanten Praxis eingetreten wäre, wäre das Verfahren nach dem Massnahmeentscheid als gegenstandslos abgeschrieben worden. Superprovisorische Verfügungen müssen raschmöglichst durch einen vorsorglichen Massnahmeentscheid bestätigt oder - wie in casu - aufgehoben werden; eine staatsrechtliche Beschwerde gegen eine superprovisorische Verfügung ist deshalb zum vornherein zu langsam, sogar wenn ein nicht wieder gutzumachender schwere Nachteil nachgewiesen werden könnte. Dem BF stand kein wirksames ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung, welche das jetzige Feststellungsbegehren hätte überflüssig machen können.

Zu c:

ZGB 28 c Abs 3 gegen den VgT waren offensichtlich nicht erfüllt - siehe die ausführlichen Erörterungen dazu unter Ziffern 9 der Gesuchantwort vom 19. April 2004 (Beilage c) sowie das Gutachten Riklin (Beilage d). Diese Restriktionen in ZGB 28 c Abs 3 wurden vom verfügenden Richter völlig ausser acht gelassen und in der Begründung der superprovisorischen Verfügung (Beilage b) nicht einmal erwähnt!!

Zu d:

Die Zensurverfügung (Beilage b) war völlig unverhältnismässig und erfolgte ohne Notwendigkeit in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Eine ernsthafte Interessenabwägung erfolgte nicht. Die Medienfreiheit wurde im vornherein als unbedeutende Nebensächlichkei betrachtet, welche im konkreten Fall hinter den wirtschaftlichen Interessen eines Gross-Konzerns zurückzustehen haben. Siehe dazu die ausführlichen Erörterungen in der Gesuchantwort (Beilage c) und im Gutachten Riklin (Beilage d).

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsentscheid vom 1. November 2004

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

7. April 2004 Superprovisorische einstweilige Zensurverfügung des Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen (Beilage b)

21. Mai 2004 Entscheid des Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen betr vorsorgliche Massnahmen (Beilage e)

12. Juli 2004 Rekursentscheid des Obergerichtes des Kantons Thurgau (Beilage i)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? Nein

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Feststellung der Verletzung der EMRK und Entschädigung.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Schutzschrift vom 9. März 2004
- b) Superprovisorische einstweilige Zensurverfügung des Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen vom 7. April 2004
- c) Stellungnahme zum Gesuch um vorsorgliche Massnahmen, 19. April 2004
- d) Rechtsgutachten von Prof Dr F Riklin, Universität Freiburg
- e) Entscheid des Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen betr vorsorgliche Massnahmen 21. Mai 2004
- f) Rekurs vom 26. Mai 2004
- g) Ergänzung vom 5. Juni 2004 zum Rekurs
- h) Replik vom 1. Juli 2004 zur Rekursantwort
- i) Rekursentscheid des Obergerichtes vom 12. Juli 2004
- k) Staatsrechtliche Beschwerde vom 17. August 2004
- l) Stellungnahme vom 30. September 2004 zur Vernehmlassung der Gegenparteien
- m) Zensurierte Ausgabe der Zeitschrift "VgT-Nachrichten" vom Mai 2004 (die mit der superprovisorischen Verfügung vom 7. April 2004 verbotenen Abbildungen befinden sich auf den Seiten 26 bis 28)
- n) Videocassette mit den durch die superprovisorische Verfügung vom 7. April 2004 verbotenen Aufnahmen
- o) Muster der Zeitschrift ACUSA-News